

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands

(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
 Bezugspreis: vierteljährlich 800 Mark, unter Kreuzband 400 Mark
 Eingetragen in die Postgeltungsliste. Redaktionschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
 Redaktion und Expedition: Berlin S 27, Schillerstraße 6
 Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW 68

Insertionspreis
 Für Geschäftsanzeigen: die sechsgepaarte Nonpareillezette 200 Mark
 Gratulationen die Zette 60 Mark, für Todesanzeigen die Zette 40 Mark

Aufruf der freien Gewerkschaften.

Die freien Gewerkschaften Deutschlands erheben gegen die Befehle des Ruhrgebiets durch französische und belgische Truppen vor aller Welt den schärfsten Protest. Sie erblicken in dieser Maßnahme einen jeder rechtlichen Grundlage entbehrenden Gewaltakt und den Ausdruck schlimmster imperialistischer Gewaltpolitik, die von den organisierten deutschen Arbeitnehmern stets bekämpft worden ist, gleichviel von welcher Seite sie geübt wurde.

Die deutsche Wirtschaft erleidet durch diesen Gewaltakt eine katastrophal wirkende Erschütterung, unter der in erster Linie die werktätige Bevölkerung Deutschlands zu leiden hat und von der in weiterer Folge die Arbeiter der ganzen Welt auf das schwerste betroffen werden.

Die freien Gewerkschaften sind zu diesem Protest um so mehr berechtigt, als sie seit Beendigung des Krieges sich rückhaltlos für die Wiedergutmachung und den Wiederaufbau der durch den Krieg zerstörten Gebiete eingesetzt haben. Alle Angebote der deutschen Gewerkschaften für den Wiederaufbau konnten nicht zur Ausführung gelangen, weil die französische Regierung diese Versuche bisher verhindert hat. Die deutschen Gewerkschaften sind nach wie vor zu einer der Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft entsprechenden Wiedergutmachung bereit. Sie sehen aber in diesem militärischen Gewaltakt die Behinderung, wenn nicht gar die dauernde Zerschlagung der wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Absicht.

Die französisch-belgische Einmarsch-Note verpflichtet die deutschen Gewerkschaften unter Androhung scharfer Strafen, allen wie immer gearteten Befehlen der Besatzungsbehörden widerspruchslos Folge zu leisten, sogar sie zu unterstützen. In den schlimmsten Tagen der Reaktion haben die herrschenden Gewalten an die Gewerkschaften derartig entwürdigende Zumutungen nicht zu stellen gewagt.

Die hier von den Besatzungsmächten aufgestellten Grundzüge widersprechen allen im Völkerbundsvertrag enthaltenen Sicherungen für das Selbstbestimmungsrecht der Völker und der damit in untrennbarem Zusammenhang stehenden Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer.

Die Gewerkschaften rufen die Arbeiter, Angestellten und Beamten auf, alles Trennende in ihren Reihen zurückzustellen und den ihnen auferzwungenen Kampf gegen den unerfülllichen und kriegerischen Imperialismus geschlossen zu führen.

Sie erwarten von der Regierung Maßnahmen, damit die bei der politischen Situation entstehenden wirtschaftlichen Folgen und Opfer nicht von den breiten Massen des Volkes allein oder überwiegend getragen werden müssen. Sie halten es für selbstverständlich, daß die Verlegung des Kohlenpreises nicht zur Aushebung der gemeinwirtschaftlichen Kohlenbewirtschaftung führt.

Die freien Gewerkschaften rufen die Arbeiter aller Länder auf, ihnen den Kampf gegen die Verweigerung der fundamentalsten Grundrechte der Arbeitnehmer und gegen ihre Verelendung nicht allein zu überlassen; denn ihr Kampf ist auch der Kampf der Arbeiterklasse der ganzen Welt.

Berlin, den 11. Januar 1923.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund.
 Allgemeiner freier Angestelltenbund (AFB-Bund).
 Allgemeiner Deutscher Beamtenbund.

Alkohol und Abstinenz.

VI.

Ernährungsfragen.

Bevor wir auf die dritte Gruppe der Industrie der alkoholhaltigen Getränke, die Weinindustrie, eingehen, einige Bemerkungen über den Nutzen der Brauerei und Brennerei für die Volksernährung. Es ist nämlich nicht abgetan mit der ungeheuren finanziellen Einbuße für das Reich bei Stilllegung der beiden Industrien, nicht mit der Brotlosmachung der Arbeiter, die in anderen Industrien nicht unterkommen

könnten, sondern die Wirkung erstreckt sich auch in höchst nachteiliger Weise auf das spezielle Gebiet der Volksernährung.

Zunächst die Brauerei. Der Nährwert der Gerste wird durch Umwandlung in Bier nach wissenschaftlicher Feststellung zu 86,3 Proz. ausgenutzt, und zwar Bier 58,5 Proz., Treber 22,3 Proz., Malzkeime 3,5 Proz., Hefe 1,3 Proz., Trub 0,7 Proz.; durch Verarbeitung zu Graupen nur zu 60 Proz., wovon 90 Proz. nur verdaulich sind. Gemäß ist in den Ziffern, wieviel Nährwert der Gerste durch Umwandlung zu Bier ausgenutzt wird, auch das Bier selbst mit 58,5 Proz. enthalten, aber Nährwert ist und bleibt es, was durch Bier dem Menschen zugeführt wird, das wird jeder Biertrinker anerkennen. Wird die Gerste zu Kaffee gebrannt, und würde der Gersten- oder Malzkaffee allgemein an Stelle des Bieres treten, dann würde von der solcherart verwendeten Gerste überhaupt kein Nährwert übrig bleiben. Zudem kommt: Biertreber sind ein wichtiges, Milch erzeugendes Kraftfutter. Die deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, Futterabteilung, schreibt unter dem 15. April 1920: „In der Praxis herrscht allgemein die Anschauung, daß nasse Treber die Sekretion der Milchdrüsen günstig beeinflussen.“ In dem Werke von Geh. Hofrat Professor Dr. D. Kellner, Vorstand der Staatlichen Versuchsanstalt Mödern, „Die Ernährung der landwirtschaftlichen Nutztiere“, 7. Auflage, 1916, heißt es: „Die Treber sind der Milchproduktion günstig. Sehr geeignet sind sie ferner für Mastrinder und Schweine.“ Professor Dr. W. Bötz, ordentlicher Professor der Ernährungsphysiologie an der Universität Königsberg i. Pr., hat berechnet, daß in den futterarmen Kriegsjahren durch eine Zugabe von 5 Kilogramm Trockentreber oder besser noch von 4 Kilogramm Trebern und 1 Kilogramm Malzkeimen der Milchtrag um 5 Liter pro Tag und Kuh hätte gesteigert werden können.

In diesem Zusammenhange ist nachstehende Berechnung des Präsidenten der Reichsgetreidestelle, Geh. Rat Merz, in einer Abhandlung über „Deutschlands Lebensmittelversorgung“ in der deutschen Ausgabe des „Manchester Guardian Commercial“: „Der Wiederaufbau in Europa“ von J. M. Keynes, Nr. 6 vom 17. August 1922, von Bedeutung, wo nachgewiesen wird, daß „der Jahresmilchtrag einer Kuh von 2700 Liter in der Vorkriegszeit auf 1200 Liter 1920 zurückgegangen ist und heute etwa 1500 Liter beträgt. Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen 1913 408 Liter, 1920 nur noch 192 Liter, so daß selbst die Notversorgung der Säuglinge, Kinder unter sechs Jahren und werdenden Mütter nicht durchgeführt werden konnte, und heute noch mit Schwierigkeiten verbunden ist.“ Genügende Treber hätten die Milchproduktion erheblich aufbessern können.

In allen Brauereien, in denen Milchfäße gehalten werden, wird täglich der hohe Nutzen der Treberfütterung für die Milchsekretion erwiesen. Rechnet man mit nur 500 000 Tonnen Gerstenverbrauch für die Brauindustrie in ganz Deutschland — im Jahre 1913 wurden mehr als 1 500 000 Tonnen Gerste verbraucht —, so ergeben diese 500 000 Tonnen Gerste außer zirka 30 Millionen Hektoliter Bier und ca. 250 000 Doppelzentner Malzkeime, die ebenfalls ein sehr wertvolles Kraftfutter darstellen, 4 bis 4,5 Millionen Doppelzentner Frischtreber. Bei einer Verfütterung von 15 bis 20 Kilogramm Frischtrebern pro Tag und Kuh würde diese Menge rund 25 Millionen Frischtreber-Tagesfütterationen ergeben. Bei einer Fütterung mit Trockentrebern würde sich der Nahrungseffekt ähnlich stellen.

Auf einen etwa lautwerdenden Einwand, daß es zweckmäßiger sein dürfte, Gerste direkt zu verfüttern, ist zu erwidern, daß die Gerste im Gegensatz zu den proteinreichen Trebern zu eiweißarm ist, um eine günstige Wirkung auf die Milchsekretion ausüben zu können, ganz abgesehen von dem unerschwinglichen Gerstenpreis und von der für den Milchpreis wichtigen Tatsache, daß die verbrauchte Gerste vor allem zunächst das dringend benötigte Bier liefert und daß die Treber, die Malzkeime und außerdem noch die Nährhefe als verhältnismäßig billige Nebenprodukte erzeugt werden.

Das gleiche Ergebnis finden wir bei der Brennerei. Die Rückstände der Brennereibetriebe, Kartoffel- und Maischlempe, steigern die Milchträge um 40 bis 60 Proz. pro Kopf Milchvieh. Das ist amtlich festgestellt und so bekannt, daß darauf nicht weiter eingegangen zu werden braucht, während Kartoffeln und Mais in natura bei weitem nicht den Nahrungseffekt erzielen.

Hier würde man also durch Unterbindung der Brauerei und Brennerei die Ernährung besonders der Kinder und Kranken ganz erheblich ungünstig beeinflussen.

Reichsgesetzliche Regelung des Maschinenschutzes.

Von Oberingenieur Georg Urban, Berlin.

Durch alle auf eine reichsgesetzliche Regelung des Maschinenschutzes gerichteten Forderungen zieht sich der Gedanke hindurch, daß die bisher zum Schutze der Arbeiter unternommenen Schritte bei weitem nicht ausreichen, daß aber auch die vom Verbands der deutschen Berufsgenossenschaften und dem Verein deutscher Maschinenbauanstalten ins Leben gerufenen Arbeitsgemeinschaften für Unfallverhütung zur Bannung der Maschinengefahr nicht zu der Annahme berechtigen, etwa den Ruf nach dem Maschinenschutzgesetz verstummen zu lassen. An dieser Stelle wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß die Arbeitsgemeinschaft wohl dazu befähigt sein kann, erprobte Borarbeit für das Gesetz zu leisten, daß sie aber, da besonders in ihr die Vertreter der Maschinenindustrien die beinahe allein ausschlaggebende Rolle spielen, nun und nimmer dazu imstande ist, den gesetzlichen Zwang zum Maschinenschutz überflüssig zu machen. Das soll aus folgendem ersichtlich werden:

Anfang 1922 fanden auf Veranlassung des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften in der Arbeitsgemeinschaft für Unfallverhütung Beratungen über Aufstellung von Leitfäden für Maschinen der verschiedenen Industrien statt. In einer im April 1922 veranstalteten Versammlung habe ich der Auffassung Ausdruck gegeben, daß eine große Zahl der alljährlich vorkommenden tödlichen und schweren Transmissionsunfälle beim Vorhandensein von Ausrüstvorrichtungen an den Arbeitsmaschinen verhütet werden könnte. Im Verfolg dieser Ausführungen verlangte ich dann von der Maschinenindustrie ihre Einverständniserklärung zur Anbringung bzw. Mitlieferung von Ausrüstvorrichtungen. Auffallenderweise wurde dieser Forderung vom anwesenden Vertreter des Vereins deutscher Maschinenbauanstalten entgegengetreten, und das geschah, trotzdem bekanntgegeben worden war, daß die zum Schutze der Arbeiter erlassenen Unfallverhütungsvorschriften der Nahrungsmittelindustrie und die anderer Berufsgenossenschaften seit 30 und mehr Jahren entsprechende rechtsverbindliche Bestimmungen enthalten! Später zog der Herr Vertreter der Maschinenbauanstalten erfreulicherweise seine Einwendungen zurück und erklärte sich bereit, sowohl für Anbringung eines Schutzes am Walzeneinlauf, der ebenfalls gefordert wurde, als auch für Beschaffung einer Ausrüstvorrichtung Sorge tragen zu wollen.

Es stellte sich aber heraus, daß trotzdem noch nach wie vor u. a. m. Walzenstühle ohne Ausrüstvorrichtung und ohne Schutzrost am Walzeneingriff geliefert wurden. Ich wandte mich daher im Mai, Juli und November 1922 beschwerdeführend an eine der in Frage kommenden Firmen des Mühlenbaues, von der ich dann auf eine in Aussicht genommene Sitzung hingewiesen und vertröstet wurde. Anfang November 1922 hat nun die Zentralstelle für Unfallverhütung des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften, im Bunde mit dem Verein deutscher Maschinenbauanstalten, die in der Sitzung vom 20. April beratenen und für den Maschinenbau der Nahrungs- und Genussmittel und chemischen Industrie in Frage kommenden Leitfäden herausgebracht. Nach § 1 und 15 dieser Bestimmungen muß „jede Maschine mit Kraftantrieb eine Vorrichtung haben, durch die der Bedientende sie rasch und

sicher ausdrücken kann. Die Ausrückung muß mit einer selbsttätig wirkenden Sicherung gegen zufälliges Einrücken versehen sein. „Nebeneinanderliegende Walzen sind über dem Einzuge mit festen Rosten zu versehen. Erläuterung: Diese Vorschrift erstreckt sich auch auf übereinander und diagonal liegende Walzen.“ Daraus ergibt sich klar, daß die dem Verein deutscher Maschinenbauanstalten angehörende Gruppe der Mühlenbauanstalten dazu verpflichtet ist, Walzenstühle nur mit vorgeschriebener Ausrückvorrichtung und ausreichendem Walzenschutz zu bauen und zur Ablieferung zu bringen! Aus der nachfolgend wiedergegebenen, mir unter dem 8. November zugegangenen Mitteilung ist aber ersichtlich, daß die genannte Industrie gar nicht daran denkt, ihre Maschinen auf Grund der Leitfäden zu bauen. In dem Schreiben heißt es u. a.:

„Vertreter des Ausschusses der Reichsmüller-Verbände, des Verbandes deutscher Mühlenbau-Anstalten und der müllerschen Arbeit-nehmer haben sich in einer Sitzung am Donnerstag, den 2. November, mit den vom Sachausschuß des Verbandes der Berufsgenossenschaften aufgestellten Richtlinien für Unfallverhütung an Walzenstühlen beschäftigt.“

Der Ausschuß kam zu folgender Entschliessung: 1. Die Verordnungen und Ausrückvorrichtungen: Diese Forderung ist aus nachstehenden Gründen grundsätzlich abzulehnen. Bei den Walzenstühlen sind hauptsächlich drei Unfallmöglichkeiten zu nennen: a) Quetschunfälle durch Hineingeraten der Hand zwischen die Mahlwalzen, b) Quetschunfälle durch Hineingeraten zwischen die Zahnräder, welche die Walzen verkuppeln, c) Unfälle beim An- und Abwerfen des Antriebsriemens des Walzenstuhles. Zu a und b. Der Unfall kann durch eine Ausrückvorrichtung überhaupt nicht verhindert werden. Zu c. Das Auf- und Abwerfen des Riemens würde sich durch eine Ausrückvorrichtung erübrigen, so daß ein Unfall bei diesem Vorgange vermieden würde. Grundsätzlich werden aber die Antriebsriemen der Walzenstühle im regelrechten Betrieb nicht abgeworfen, sondern die Riemen bleiben ständig, auch beim Leerlauf des Walzenstuhles, an ihrer Stelle.

2. Die Anbringung von Schutzrosten vor den Mahlwalzen. Soweit die Möglichkeit des Hineingeratens der Hand zwischen die Mahlwalzen durch die Konstruktion des Stuhles gegeben ist, stimmt der Ausschuß der Forderung zu, weil der Quetschunfall nach Fall a dadurch tatsächlich verhindert wird, was bei der Ausrückvorrichtung nicht der Fall wäre. Die Möglichkeit, die Einzugsstelle der Mahlwalzen zu erreichen, ist bei senkrecht oder nahezu senkrecht übereinander gelagerten Walzen nicht gegeben, weshalb berartig konstruierte Walzenstühle von der Forderung der Anbringung eines Schutzrostes ausgenommen werden müßten.

Ausschuß der Reichsverbände, i. A. gezeichnet: Hechler, Matti, Köhler, Rupper, Bahlow, Schüter, Lorenz, Püggim, Soine.“

Kann man sich im Hinblick auf die Veröffentlichungen des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften über die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften für die gute Sache des Arbeiterschutzes etwas Schöneres denken als solche Beschlüsse?

Wie oft ist von interessierter Seite erklärt worden, daß das Maschinenchutzgesetz nicht vorzuziehen sei, da die Maschinenindustrie freiwillig dem Arbeiterschutz Rechnung trage! Da haben sich Vertreter der Berufsgenossenschaften, der Gewerkschaften, des Vereins deutscher Maschinenbauanstalten und der Gewerbeinspektoren zusammen an einen Tisch gesetzt, beraten, Beschlüsse gefaßt, sie stellen Leitfäden auf, und dann wird einfach das Ergebnis der Beratungen in dieser Weise zunichte gemacht. Auffallend bleibt aber auch der Umstand, daß zu dieser Sitzung weder Unfalltechniker noch Vertreter der Gewerkschaften zugezogen worden sind!

Auf Anfrage erklärte sowohl der Brauerei- und Mühlenarbeiterverband als auch der Vertreter des Zentralverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustriearbeiter Deutschlands (christl. Gewerkschaft), daß sie keine Kenntnis von der Sitzung oder Einladung zu dieser erhalten hätten! Es wird nicht gerade behauptet werden können, daß der Verein deutscher Mühlenbauanstalten bei seinem Vorgehen glücklich beraten und geleitet worden ist, denn es muß selbst jedem Laien klar werden, daß in der gefaßten Entschliessung dem notwendigen Arbeiterschutz nicht Rechnung getragen worden ist. Daß die Gefahr der Transmissionsunfälle in kleinen Mühlen, ebenso in Brotfabriken bei Verwendung von Mühlereimaschinen usw. beim Fehlen von Ausrückvorrichtungen und Walzenschutzvorrichtungen besonders groß ist, bedarf keines Beweises. Es kann einfach nicht zugelassen werden, daß sich der Maschinenbau bei Bekanntgabe von Unfallgefahren nicht sofort und ruckhaltlos bereit findet, fehlende Schutzvorrichtungen anzubringen.

Bleibt außer sich nun auch die übrigen an den Arbeitsgemeinschaften Beteiligten dazu, ob sie willens sind, eine Behandlung der Frage des Arbeiterschutzes, wie geschehen, über sich ergehen zu lassen.

Wertbeständige Anleihen und Währungsreform.

Die Frage der wertbeständigen Anleihe, wie sie im Zusammenhang mit den Forderungen der Sozialdemokratie zur Stabilisierung der Mark aufgeworfen wurde, ist eines der brennendsten Probleme der Wirt-

schaft. Ohne wertbeständige Anlagemöglichkeit für Ersparnisse wird das Sparen wertlos, werden alle diejenigen, die gezwungen sind, Ersparnisse zu machen und vor Entwertung zu schützen — nicht nur der kleine Mann, der seinen Notgroschen verwahren will, sondern auch die Aktiengesellschaft, die Reserven zur Erneuerung des Wertes zurückstellen muß — rücksichtslos der Spekulation in die Arme getrieben. Der Laumel am Devisen-, Effekten- und Warenmarkt, die Flucht in die Sachwerte aller Art, sie sind nur ein Niederschlag dieser Entwicklungstendenz.

Die Reichsbank, deren senile, in Vorstellungen einer ein halbes Menschenalter zurückliegenden Zeit befangene Leitung die Probleme nicht sehen will, hat sich bisher dagegen gewehrt, Goldschahscheine zu schaffen. Inzwischen geht die kapitalistische Wirtschaft ihren Weg. Banken überwälzen durch wahnsinnige Zinsfüße die Geldentwertung auf den Papierschuldner, Roggenanweisungen und ähnliche „wertbeständige“ Anlagen tauchen auf. Warum auch nicht? Wenn man 240 und mehr Prozent Zinsen zahlen soll, kann man auch gleich das ganze Risiko der Geldentwertung auf sich nehmen und braucht sich nicht vom ehrlichen Gewerbe königlicher Kaufleute und Bankiers den Hals abschneiden zu lassen.

Goldmarkgläubiger gab es seit der Geldentwertung in Deutschland genug. Jeder Sachwertbesitzer verdiente an der Entwertung der Mark, denn seine Einnahmen paßten sich nicht dem Wert der sinkenden Papiermark, sondern dem aus dem Sachwertbesitz fließenden Goldmarkwert des Ertrages an. Also sind alle Sachwertbesitzer letzten Endes Goldmarkgläubiger und schon deshalb Valutagewinner. Nicht anders aber steht es — so paradox es auf den ersten Blick klingen mag — mit dem Papiermarkschuldner. Die Hypothekenschuldner in der Landwirtschaft und Industrie konnten die bei hohem Geldwert aufgenommenen Schulden in Papiermark zurückzahlen, deren Sachwert inzwischen unglaublich zusammengeschrumpft war. Hundert Mark waren vor dem Kriege rund 12 Zentner Roggen. Heute sind sie noch nicht einmal drei Zentner Zentner Roggen. Allerdings sind in den letzten Monaten die Zinsfüße so enorm gestiegen, daß nicht viele Papiermarkschuldner aus neuerer Zeit Freude an ihren Schulden haben werden. Aber die vielen Hypothekenschuldner, die vor dem Kriege oder während des Krieges ihre Darlehen aufgenommen haben, freuen sich des Valutagewinns. Sachwertbesitzer und Papiermarkschuldner sind also gleichermaßen am Niedergang der Mark interessiert. Daher ist es kein Zufall, daß beide sich oft in ein und derselben Person verkörpern. Ein Stinnes, ein Altkäner und viele andere Führer der Großindustrie sind als Sachwertbesitzer Goldmarkgläubiger. Sie haben aber inzwischen große Bankschulden in Papiermark aufgenommen, unter deren Last sie — innerlich vergnügt — ächzen, denn sie verdienen an ihnen in der Hoffnung, sie in entwertetem Gelde zurückzahlen zu können.

So gab es bisher auf dem inländischen Markt nur eine Baillsepartei für die Mark. Eine Partei, die an der Besserung der Mark interessiert war, bestand zwar in den Reihen der Klein- und Sozialrentner, die ihre Bezüge auf winzige Summen zusammenschumpfen sahen, ohne sich dagegen wehren zu können. Und neben ihnen standen die Arbeitnehmer, deren realer, in Kaufkraft ausgedrückter Lohn, weit hinter der nominalen Erhöhung ihrer Einkommen zurückblieb. Beide Gruppen waren, da sie nur Kaufkraft, aber keine Kapitalkraft darstellten, auf dem Kapital- und Valutamarkt nahezu einflusslos. Neuerdings hat sich aber eine Wandlung unter dem Zwang der Dinge angebahnt, und zwar eben durch die private Fundierung wertbeständiger Anleihen, infolge der die Partei, die an einer guten oder mindestens stabilen Mark interessiert ist, vom Kapitalmarkt her wesentlich gestärkt wird.

Der Goldmarkschuldner nämlich hat, wenn er in Deutschland wohnt, kein Interesse am Zusammenbruch der Mark. Er weiß nicht, ob die Goldmarkentnahmen, die ihm heute vielleicht aus einem glänzenden Exportgeschäft oder aus einer geschickten Devisentransaktion entstanden sind, auch noch morgen fließen werden; die Mark liegt nahe, der Dollar fern. Eine Krise der Währung und der Wirtschaft zerschlägt die Aussicht auf Goldmarkentnahmen auch dann, wenn der Inlandsmarkt mit seiner schätzbaren Papiermark immer noch Erträge abwirft. Der Goldmarkschuldner muß mit dieser Eventualität rechnen und möchte dann natürlich mit möglichst wenig Papiermark seine Goldschuld abdecken können.

Das ist der Grund, weshalb die Entwicklung zur Goldschuld und zum wertbeständigen inländischen Anlagpapier zu begrüßen ist. Es entsteht in dem Kampf um die Währung endlich eine Partei der Besitzenden, die für die bisherige Mark eintreten muß, ob sie will oder nicht. Bisher gab es auch eine solche Partei — die der Berarmenden, Entseigneten, der Rentner, Arbeiter, Festbesoldeten mit ihrer im Wert sinkenden Papiermarkentnahme. Nun aber dringt diese Partei in den Kapitalverkehr ein, entführt dem Devisenmarkt diejenigen, die ihn aus Notwehr in Anspruch nahmen, und trägt so zur Stützung der Währung bei.

Und es ist durchaus richtig, wenn ein wegen seiner scharfen und nicht immer maßvollen Kritik an den Maßnahmen der früheren Koalitionsregierung bekannter Finanzmann, Regierungsrat Otto, verlangt,

man solle von Reichs wegen die Bestrebungen nach der Schaffung solcher wertbeständigen Bestitteln unterstützen und sie vereinheitlichen. Eine derartige Tätigkeit der Reichsregierung würde sicherlich eine Stabilisierung der Mark wenigstens vorbereiten, freilich ohne sie endgültig durchzuführen.

Dazu natürlich ist mehr notwendig: ein eigener zielbewußter Wille. Ihn von einer unter schwerindustriellem Einfluß stehenden Regierung zu erwarten, dazu gehört freilich viel Optimismus, obgleich die letzten nach London gerichteten Vorschläge dafür zu sprechen scheinen, daß die Schwierigkeiten der beratenden Industrie infolge der Währungskatastrophe auch die Regierung bewogen haben, nun endlich für eine aktive Währungspolitik einzutreten.

Zur Preisbewegung im Großhandel.

Nach dem Stillstand des Dollars konnte man erwarten, daß die Preisbewegung im Kleinhandel sehr bald eine obere Grenze finden würde nicht nur in der Lähmung der Kaufkraft des Inlandes, die sich aus dem Zurückbleiben des Einkommens weiter Bevölkerungsschichten hinter der Teuerung erklärt, sondern auch durch den verminderten Anreiz zum Export. Diese Voraussetzung ist bereits in den ersten Tagen des Januar infolge des Scheiterns der Pariser Konferenz und infolge der eigenmächtigen Wänderpolitik Poincarés hinfällig geworden. Der Dollar strebt wieder entschieden nach oben und die zweite Januarwoche begann im Zeichen stark steigender Devisenkurse. Infolgedessen waren auch die Warenpreise bereits in der ersten Januarwoche im Steigen. Die wöchentlich ermittelten Indizes für 44 Waren des Großhandels, wie sie die „Industrie- und Handelszeitung“ errechnet, ergaben eine Steigerung der Großhandelspreise um 4,2 Proz. im Durchschnitt dieser Woche gegenüber der vorangegangenen Woche. Am stärksten war die Preissteigerung bei der Gruppe Häute, Felle, Leder, Gummi, wo die Preise um 12,6 Proz. gestiegen sind. In weitem Abstand folgten mit 5,6 Proz. Preiserhöhung tierische Nahrungsmittel und Zucker. Das Preisniveau stellte sich nach diesen Messungen auf den rund 1800fachen Vorkriegsstand, blieb somit hinter der Verteuerung des Dollars, der sich in der gleichen Zeit auf den 1856fachen Vorkriegsstand bemaß, noch etwas zurück. Die Tatsache, daß bereits im Januar die Großhandelspreise wieder steigende Tendenz zeigten, verschleiert jede Aussicht auf einen Preisabbau im Kleinhandel, solange der Dollar noch steigt.

Diese Erscheinung muß die Arbeiterschaft mit wachsender Sorge erfüllen, denn es hat sich bisher noch immer ergeben, daß die Löhne der allgemeinen Geldentwertung auch nicht annähernd gefolgt sind. Wie sehr sich aber die deutsche Wirtschaft, deren Produktion sich immer mehr und mehr auf Goldmarkpreise eingestellt hat, der Gefahr aussetzt, die Weltmarktpreise zu überschreiten und damit ausländische Konkurrenz und vermehrte Arbeitslosigkeit heraufbeschwört, geht aus den Messungen der Großhandelspreise der „Frankfurter Zeitung“ hervor. Diese, für 98 Waren ermittelt, ergaben bereits für Anfang Januar im Durchschnitt 2054fache Vorkriegspreise. Das Niveau der Warenpreise hat sich also gegen die Zeit vor dem Kriege stärker erhöht, als der Dollar gestiegen ist. Damit ist freilich nicht gesagt, daß nun auch die Weltmarktpreise auf der ganzen Linie überschritten sind, denn diese haben sich gegenüber dem Vorkriegsstand ebenfalls erhöht. Immerhin steht fest, daß in der Zeit des Dollarstillstandes auf vielen Gebieten die Ueberschreitung des Weltmarktpreisniveaus am deutschen Binnenmarkt erfolgt ist. Das Tempo der Preisbewegung im Großhandel hat sich etwas verlangsam. Während sich nämlich früher, seit dem Monat August dieses Jahres, das Preisniveau des Großhandels von Monat zu Monat ganz oder annähernd verdoppelte, stieg dieses vom Dezember zum Januar nur etwa um ein Viertel. Bezeichnend aber ist die Geschwindigkeit, mit der sich weiter die Waren der deutschen Industrie der gesamten Preisbewegung anschließen. Sie stiegen nach den Messungen der „Frankfurter Zeitung“ von dem 1191fachen auf den 1518fachen Vorkriegsstand. Damit bleiben sie immer noch wesentlich hinter dem allgemeinen Preisniveau zurück. Sie nähern sich aber bereits im großen Durchschnitt derjenigen Grenze, auf der die Konkurrenz des Weltmarktes einsetzt. In der ersten Woche des Januar aber sind diese Preise bereits überholt worden.

Alles in allem steht nach dem neuerlichen Steigen des Dollars eine weitere Teuerung zu erwarten. Es muß allerdings dahingestellt bleiben, ob die katastrophale Lähmung der Kaufkraft, die jetzt während des Weihnachtsgeschäftes zutage trat, und die auf einzelnen Gebieten des Warenmarktes schon zu schweren Störungen geführt hat, nicht zwangsläufig ein allzu starkes Herausschnellen der Preise verhindern wird. Die Inventurverkäufe, die jetzt in vielen Großstädten stattfinden, sind ein schwächerer, aber für die Auffassung vieler Handelskreise recht bezeichnender Versuch, die Spanne zwischen dem verringerten Einkommen weiter Bevölkerungsschichten und den maßlos gestiegenen Preisen zu überbrücken, und es läßt sich zur Stunde noch nicht sagen, ob die Steigerung des Absatzes im Inland und die Kreditnot noch weitere Folgen nach sich ziehen werden.

Der Lohnsteuerabzug ab 1. Januar 1923.

In seiner letzten Sitzung vor Eintritt in die Weihnachtsferien hat der Reichstag in dritter Lesung das Gesetz betr. „Änderung des Einkommensteuergesetzes“ wie es der Steuerausgleich in seiner bürgerlichen Mehrheit vorgeschlagen hat, verabschiedet. Trotz des Protestes der Sozialdemokratischen Partei ist das Steuerrecht Gesetz geworden und mit dem 1. Januar 1923 in Kraft getreten. Für die Lohn- und Gehaltsempfänger ist die Rechtslage ab 1. Januar 1923 wie folgt:

Die Steuer beträgt ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitseinkommens 10 Proz. Dieser 10proz. Abzug vom Lohn oder Gehalt ermäßigt sich für den Steuerpflichtigen und seinen Ehegatten monatlich um 200 Mk., wöchentlich um 48 Mk., täglich um 8 Mk., oder zweistündlich um 2 Mk.

Für Werbungskosten ermäßigt sich dieser Abzug für den Steuerpflichtigen weiter um monatlich 1000 Mk., wöchentlich 240 Mk., täglich 40 Mk., oder zweistündlich um 10 Mk.

Für jedes minderjährige Kind, dazu rechnen auch Pflege-, Stief- und Adoptivkinder, oder für jeden mittellosen Angehörigen nach § 47 des Eink.-St.-G. ermäßigt sich der Abzug um monatlich 1000 Mk., wöchentlich 240 Mk., täglich 40 Mk., oder zweistündlich 10 Mk.

Die Ermäßigungssätze für die verschiedensten Zeitperioden und den verschiedensten Familienstand sind aus nachstehender Aufstellung ersichtlich:

Steuermäßigung gültig ab 1. Januar 1923.

Die bei monatlicher, wöchentlicher, täglicher oder zweistündlicher Lohnzahlung zu berücksichtigende Ermäßigung des vom Arbeitslohn (Geld-, Natural- oder Sachbezüge) einzubehaltenden Betrages von 10 Proz. beträgt:

Table with 5 columns: Familienstand, monatlich, wöchentlich, täglich, zweistündlich. Rows list various family statuses like 'Unverheirateter oder verwitweter Arbeitnehmer ohne Kinder' with corresponding tax reduction amounts.

Als mittellose Angehörige kommen nur solche in Frage, welche vom Finanzamt für den Steuerabzug genehmigt und auf der Steuerkarte als abzugsberechtigt eingetragen sind.

Der Wert der Natural- und Sachbezüge wird jeweils von dem zuständigen Finanzamt festgesetzt.

Weitere Änderungen gegen früher sind folgende: Nach der alten Bestimmung durften minderjährige Kinder, wenn diese eigenes Arbeitseinkommen haben, für die Ermäßigung nicht angerechnet werden. Nach der Neuregelung wird die Ermäßigung auch für solche Kinder gewährt, die Arbeitseinkommen haben, sofern sie das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Es gilt also die Ermäßigung für alle Kinder bis zu 17 Jahren, ganz gleich ob und wieviel diese verdienen. Natürlich müssen diese Kinder, wenn sie selber Arbeitseinkommen haben, von diesem auch Steuern bezahlen, und zwar als selbständiger Steuerpflichtiger. Der zehnprozentige Abzug der Kinder als selbständiger Steuerpflichtiger wird aber um den Satz ermäßigt, der für einen unverheirateten Arbeitnehmer in Betracht kommt.

Eine weitere Begünstigung für den Steuerpflichtigen ist durch die Änderung des § 50 Abs. 2 geschaffen. Nach § 46 Abs. 3 gilt für die Steuermäßigung der Familienstand am 1. Oktober des Vorjahres. Nach den alten Bestimmungen des § 50 Abs. 2 konnte die Zahl der Personen nur dann geändert werden, wenn sich der Familienstand vor dem 1. April um wenigstens zwei Personen vergrößert hatte. Nach der Fassung des § 50 Abs. 2 kann der Arbeitnehmer jede Vergrößerung seines Familienstandes sofort und zu jeder Zeit auf dem Steuerbuch vermerken lassen und tritt die Ermäßigung für die neu hinzugekommenen Personen bei der ersten auf der Ergänzung des Steuerbuches folgenden Lohnzahlung in Kraft.

Die Eintragungen im Steuerbuch erfolgen, soweit sich der Familienstand durch Verheiratung oder durch die Geburt von Kindern vergrößert, durch die Gemeindebehörde. Es ist daher gut, wenn man bei der Anmeldung seiner neuermählten Ehefrau oder seines neugeborenen Kindes sofort das Steuerbuch mitnimmt und die Änderung hierauf vermerken läßt.

Die Eintragung, die notwendig wird durch Aufnahme mittelloser Angehörigen (§ 47 des Einkommensteuergesetzes) erfolgt auf Antrag durch das zuständige Finanzamt. Im letzten Falle bemüht man sich sofort, wenn die Aufnahme erfolgt ist, mit seinem Steuerbuch zum Finanzamt, damit die Steuermäßigung sofort eintreten kann.

Dringend zu wünschen wäre, daß es den Bemühungen des ADGB. gelingen möge, den Finanzminister zu überzeugen, daß die Ermäßigungen bei weitem nicht mit der Geldentwertung mitgegangen sind und daher schnellstens weiter zu erhöhen sind.

Material für Betriebsräte

Zum § 12 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Februar 1920.

Um diesen Absatz 2 führen die Unternehmer zurzeit einen Kampf, der an Schärfe nichts zu wünschen übrig läßt und bei dem sie sich selbst zu verstellten Drohungen gegen den Richter hinreißen lassen, der diesem Absatz der Verordnung eine andere Auslegung gibt, wie sie es für angebracht halten.

Diese Bestimmung (§ 12 Absatz 2 der Verordnung vom 12. Februar 1920) lautet: „Der Arbeitgeber ist im Falle der Arbeitsstreckung berechtigt, Lohn oder Gehalt der mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmer entsprechend zu kürzen. Diese Kürzung darf jedoch erst von dem Zeitpunkt an erfolgen, an dem eine Entlassung von Arbeitnehmern im Falle des Fehlens der Vorschrift des Absatz 1 nach den allgemeinen, gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen zulässig wäre.“ Im Absatz 1 wird bestimmt, daß Entlassungen nur angenommen werden dürfen, wenn dem Arbeitgeber keine Vermehrung der Arbeitsgelegenheit durch Verkürzung der Arbeitszeit zugemutet werden kann.

Nicht alle Bestimmungen im Arbeitsrecht sind so klar und deutlich wie die im Absatz 2, und der erste Satz, nach dem der Arbeitgeber den Lohn oder Gehalt kürzen kann, wird von denselben nur allzu gut verstanden. Dem zweiten Satz aber, in dem gesagt wird, zu welchem Zeitpunkt die Kürzung des Lohnes eintreten darf, bringen die Herren absolut kein Verständnis entgegen. Im Gegenteil, sie leugnen das Bestehen dieses Satzes überhaupt ab. Ueber das „Warum“ braucht man sich den Kopf nicht zu zerbrechen. Er ist ihnen unangenehm, denn er kostet Geld, das dem Arbeitnehmer ausbezahlt werden soll. Die Nr. 54 vom Dezember 1922: „Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Gewerkschaftsverbandes“ bringt einen Artikel „Ein neuer Unsinn“, der seines arroganten Inhaltes halber im Wortlaut abgedruckt ist:

„Ein neuer Unsinn.“

Der Bestimmung in Absatz 2 § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920

„Der Arbeitgeber ist im Falle der Arbeitsstreckung berechtigt, Lohn oder Gehalt der mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmer entsprechend zu kürzen“ versuchen die Gewerkschaften jetzt eine ihrem Wortlaut und Sinn in kaum glaublicher Weise gewalttätige Bedeutung zu geben und sie geben sich alle Mühe, damit bei den Schlichtungsausschüssen durchzudringen. Sie müssen diese letzteren eigenartig einschämen, wenn sie das überhaupt für möglich ansehen. Die gewerkschaftliche Auslegungskunst bringt es allen Erstes fertig, zu behaupten, die oben wiedergegebene Bestimmung besage, daß 3. B. gegenüber einem mit vierwöchiger Kündigung eingestellten Angestellten bei der Arbeitsstreckung so verfahren werden müsse, daß man ihm die vorzunehmende Streckung der Arbeit vier Wochen vorher anfündige, dann vier Wochen hindurch verkürzt arbeite, aber bei voller Entlohnung des Angestellten, und erst hiernach sei man zu der der verkürzten Arbeitszeit entsprechenden Lohnkürzung berechtigt. Die Worte „im Falle der Arbeitsstreckung“ bedingten, daß zunächst erstmal die Arbeitsstreckung unter Fortgewähr des vollen Lohnes durchgeführt sein müsse, ehe Lohnabzug erfolge. Mit der Verordnung sei bezweckt, beide Parteien mit den Nachteilen der ungunstigen Verhältnisse, die zur Arbeitseinschränkung nötigen, zu belasten. Für den Arbeitnehmer ergäbe sich diese Belastung von selbst durch die infolge der Kurzarbeit eintretende Lohnminderung, und demgegenüber müsse die Belastung des Arbeitgebers durch die vorläufige Fortzahlung des vollen Lohnes in der ersten Zeit der Arbeitsstreckung herbeigeführt werden.

Der ganze Versuch einer solchen Auslegung ist so juristisch einseitig, daß wir uns für der Mühe überhoben erachten, darauf auch nur mit einem Worte näher einzugehen. Den Arbeitgebern empfehlen wir, in keinem Falle sich einem etwa im Sinne der Gewerkschaftsauslegung ergehenden Schiedspruch eines Schlichtungsausschusses zu unterwerfen, es vielmehr ruhig auf eine Klage wegen des vermeintlichen Anspruchs aus dem Schiedsprotokoll ankommen zu lassen. Den Richter möchten wir sehen, der bei dem völlig klaren Wortlaut der Bestimmung zu einer Beurteilung des Arbeitgebers kommen könnte.

Aus dem Artikel klinkt der Wulfschrei der Unternehmer. Von einer fürchtbar einseitigen Auslegung der Bestimmung durch die Gewerkschaften kann aber durchaus keine Rede sein. Die Gewerkschaften legen den Absatz 2 so aus, wie es jeder mit gesundem Menschenverstande begabte Arbeitnehmer nur tun kann, wie es in der Bestimmung steht und wie es der Gesetzgeber auch gewollt hat. Wenn die Redaktion der „Mitteilungen des Industrie- und Gewerkschaftsverbandes“ sich der Mühe überhoben glaubt, mit den Gewerkschaften über die Auslegung sachlich diskutieren zu brauchen, so ist man im Zweifel, ob man dieses als geistigen Hochmut oder Armut ansehen soll. Aus welchen Gründen es ge-

geschieht, mag unentschieden bleiben, aber daß es ein Demagogensfüchsen ist, steht außer Zweifel. Der Beweis dafür ist, daß der zweite Satz der Bestimmung des Absatz 2: „Diese Kürzung darf jedoch erst von dem Zeitpunkt an erfolgen, an dem eine Entlassung der betreffenden Arbeitnehmer im Falle des Fehlens der Vorschrift des Absatz 1 nach den allgemeinen, gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen zulässig wäre“, im Artikel einfach fortgelassen worden ist. Nun ist ja doch nicht anzunehmen, daß die Unternehmer oder ihre Syndikaten so wenig Kenntnisse des Arbeitsrechtes besitzen, daß sie nicht wüßten, daß die Bestimmung nicht endet mit den Worten „zu kürzen“. Sie wissen es sehr gut, daß der zweite Satz der entscheidende Teil ist und es erweckt den Anschein, als ob der Artikel selbst auf die Unkenntnis der Unternehmer spekulieren wollte, als wollte sich irgendein junger Mann scharfmacherische reaktionäre Sporen verdienen. Die Empfehlung an die Arbeitgeber, einen Schiedspruch des Schlichtungsausschusses, der sich der Auslegung der Gewerkschaften anschließt, abzulehnen, ist eine Kriegserklärung an die Schlichtungsausschüsse.

Wenn es in dem Artikel im letzten Satze dann heißt: „Den Richter möchten wir sehen, der bei dem völlig klaren Wortlaut der Bestimmung zu einer Beurteilung des Arbeitgebers kommen könnte“, und das fettgedruckte Wort „Den“ betrachtet, dann kommt man zu der Ueberzeugung, daß dieses nicht allein eine verstellte Drohung, sondern auch das Maximum der Impertinenz ist. Wenn die Redaktion der „Mitteilungen des Industrie- und Gewerkschaftsverbandes“ die Arbeitsrechtsliteratur gewissenhaft verfolgt hätte, dann hätte sie schon manchen von „den“ kennengelernt, die die Auslegung der Gewerkschaften für richtig halten. Vielleicht holen die Herren dieses nach. Empfehlenswert zum Studium ist auch der Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 30. August 1920, VI 9590. Gr.

Bewegungen im Berufe.

Brauereien, Bierniederlagen.

Mühlader. Die Zustände in der Bierniederlage Wulle sind durch die Einführung der Kurzarbeit unhaltbar geworden. Die Bierfahrer haben noch 30 bis 40 Ueberstunden gut, welche bis jetzt noch nicht ausbezahlt wurden. Die Betriebsbedingungen sind vom Sommer her noch nicht in Ordnung gebracht. Trotzdem diktiert die Direktion von Stuttgart aus die Einführung der Kurzarbeit. Wie kaufmännisch dieser Betrieb arbeitet, zeigt folgendes: Die Arbeiter, welche ausfahren müssen, arbeiten an diesen Tagen bei einem Baumeister, der im Betrieb Reparaturen ausführt. Dafür bezahlt nun die schlaue Direktion diesen Arbeitern für diese Tage einen Lohn, welcher bedeutend höher ist, als wenn sie nicht ausfahren würden. Wenn Bier angefahren werden soll, muß erst Holz klein gemacht werden, um Warmwasser zum Flaschenfüllen zu erzeugen. Da ist es kein Wunder, wenn die Kunden auf die Bedienung auf einen solchen Betrieb verzichten. Die Versammlung am 6. Januar sprach ihre schärfste Mißbilligung über die Diktatur der Direktion der Aktienbrauerei Wulle aus. Wenn keine Änderung eintritt, soll das Rätige veranlaßt werden. Dem deutschnationalen Buchhalter Huggler raten wir, nicht in Entrüstung gegen die Arbeiter zu machen, sondern sich bei der eigenen Nase zu nehmen.

Korrespondenzen.

Bayern. Die Verbandsbeiträge sind folgende: Zone I: männliche 280 Mk., Frauen und Jugendliche 184 Mk. Zone II und III: männliche 264 Mk., Frauen und Jugendliche 176 Mk. Dieses sind die reinen Verbandsbeiträge, die Lokalbeiträge sind extra zu berechnen und zu bezahlen.

Schrems.

Jena. Wenn die Kollegen auch im Laufe des Jahres in der Lage waren, ihre Einnahmen zu erhöhen, so können wir sagen, daß wir keinen Schritt weitergekommen sind. Denn der Reallohn beträgt bei Eintritt in das neue Geschäftsjahr 1,86 Dollar, während bei Eintritt in das alte Geschäftsjahr mit 3 Dollar gerechnet werden konnte. Die wirtschaftliche Lage wird im Laufe dieses Jahres kaum eine Besserung erfahren. Große Abwehrkämpfe stehen uns bevor, denn man will anfangen, abzubauen, und zwar will man dort zuerst anfangen, wo man zuletzt aufgebaut hat, nämlich bei den Löhnen. Diese Abwehrkämpfe leichter zu überleben, wäre es vor allen Dingen notwendig, die Wege der Verbesserung innerhalb der Arbeiterschaft zu ebnen.

Saarbrücken. In der Generalversammlung am 7. Januar wurde für die Zahlstelle Saarbrücken beschlossen, die Verbandsbeiträge in Franken zu bezahlen, und zwar für die ersten Lohnklassen 1,25 Frank, für die zweite Lohnklasse 1 Frank und für jugendliche Arbeiter bis 16 Jahren 0,50 Frank. Außerdem beträgt der Lokalbeitrag für alle drei Klassen 0,25 Frank.

Schönan (Niederbayern). In der herrschaftlichen Gutsbrauerei des Herrn v. Niederer will es der Herr Inspektor nicht glauben, daß die Arbeiter auch noch leben wollen. Den Tarifvertrag will er nicht einhalten und die Teuerungszulagen will er nicht bezahlen. So sagt er zu keinen Arbeitern: „Was wollt Ihr, Ihr braucht keinen Verband, wir machen die Sache selbst aus. Ich gebe Euch, den Verheirateten, wöchentlich 9000 Mk. und den Ledigen 6700 Mk., da könnt Ihr die Verbandsbeiträge sparen. Nun wie steht denn diese Sache. Der Wochenlohn ist zurzeit 16 594 Mk., also können die Brauereiarbeiter wöchentlich dem Herrn Inspektor 7594 Mk. sparen, wenn sie nicht organisiert sind und mit ihm die Lohnverhandlungen machen. Wenn sie aber den Verbandsbeitrag von 300 Mk. bezahlen, so haben sie um 7294 Mk. mehr. So ist die Rechnung.“

Brauereiarbeiter, wahr! Eure Organisation; der Landestarifvertrag ist rechtsverbindlich und laßt Euch Eure Rechte nicht nehmen. Jetzt vertritt ihnen dieser Herr Inspektor für die nächste Ernste Deputate: 2 Zentner Weizen, 1 Zentner Roggen und 13 Zentner Kartoffeln zum Unlagepreis und auch die Milch zum Lieferpreis. Die Arbeiter aber sagen: „Oben Sie uns den Lohn, der uns zusteht, dann kaufen wir, wenn wir etwas brauchen.“ Die Arbeiter sollen sich diese Fischereien merken, denn was dem Herrn Baron von Niederer sein Inspektor versucht durchzusetzen, das

Abrechnung über das 3. Quartal 1922 des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands.

Table with columns for 'Einnahme' and 'Mtl.' showing financial data for the 3rd quarter of 1922.

Table titled 'Zinsen von angelegten Geldern' listing interest from various banks like Dresdner Bank and Großkaufbank.

Table titled 'Sonstige Einnahmen' listing income from subscriptions and other sources.

Table titled 'Ausgabe' listing expenses for support, agitation, and other administrative costs.

Table titled 'Verbands-Zeitung' listing costs for printing, postage, and subscriptions.

Table titled 'Verwaltungskosten (persönliche)' listing salaries and other personal administrative expenses.

Table titled 'Verwaltungskosten (sachliche)' listing costs for printing, stationery, and other material expenses.

Table titled 'In den Zahlstellen' listing contributions from various districts.

Table titled 'Sonstige Ausgaben' listing various other expenses like postage and printing.

Text block containing the date 'Berlin, den 8. Januar 1923' and the names of the board president and treasurer.

Text block starting with 'wollen auch die anderen gern haben, und wenn sich die Brauereiarbeiter alles gefallen lassen...'.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Text block discussing 'Arbeitslose Verbandsmitglieder' and their situation.

Text block discussing 'Untere Tarifverträge' and the role of workers' representatives.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Text block starting with 'Das Postporto ist ab 15. Januar wieder auf das Doppelte...'.

Table listing postal rates for various services like 'Postkarten im Ortsverkehr' and 'Briefe im Ortsverkehr'.

Text block starting with 'Postanweisungen bis 1000 Mtl. 30 Mtl., über 1000 bis 5000 Mtl. 40 Mtl...'.

Text block listing 'Fernleistungen' such as 'Fernanrufe' and 'Fernschreiben'.

Verbandsnachrichten.

Text block mentioning 'Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“'.

Text block stating 'Diese Woche ist der 3. Wochenbeitrag fällig.'

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Auskunft.

Text block providing information about a deceased member and their family.

Bei Anträgen auf Sterbegeld.

Text block explaining the requirements for receiving a death benefit.

Genehmigte Lokalbeiträge.

List of approved local contributions from various districts like Rosenheim, Regensburg, etc.

List of names and amounts, possibly related to contributions or membership fees.

Strahlporto

Text block mentioning 'mufte bezahlt werden: Bülkow, 20 Mtl., Segeberg 20 Mtl...'.

Eingänge der Hauptkasse

Large list of names and amounts under the heading 'Eingänge der Hauptkasse'.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Text block listing names and amounts from various districts and branches.

Veranstaltungsanzeigen

Complex block containing various advertisements and notices, including 'Mein Ideal-Schuh' and 'Brauereiarbeiter'.